

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG DER STADT THALE

ÜBER FUSSGÄNGERSCHUTZ, RUHESTÖRENDE LÄRM, TIERHALTUNG, OFFENE FEUER IM FREIEN, SPRINGBRUNNEN UND WASSERSPIELE, EISFLÄCHEN, HAUSNUMMERN, UNERLAUBTE BENUTZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANLAGEN, ZWECKENTFREMDETE NUTZUNG VON PAPIERKÖRBEIN SOWIE KONSUM VON ALKOHOL UND ANDEREN BERAUSCHENDEN MITTELN

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 9. November 2023 für das Gebiet der Stadt Thale einschließlich aller Ortsteile folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Thale.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Spielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche in gleichem Ausmaß. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag

und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11. November) und Walpurgisfeuer (30. April). Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

- (6) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeindegebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.

§ 3 Fußgängerschutz

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über den Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhestörender Lärm, durch den die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird, ist verboten.
- (2) Unter besonderem Schutz stehen die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie die Sonn- und Feiertagsruhe.
- (3) Für den Betrieb von Geräten und Maschinen gelten gesonderte Lärmschutzvorschriften. **)
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Be-

nutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

- (5) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit weder gefährdet noch belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier außerhalb ihres umfriedeten Grundstückes unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde außerhalb des eigenen umfriedeten Grundstückes an der Leine zu führen.
- (3) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hundehalter sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Hundekot mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht bleibt unberührt.
- (4) Hundehalter oder Hundeführer müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, bössartigen Hunden gem. § 121 Abs.1 Nr. 2 OWiG einen Maulkorb anzulegen.
- (5) Absatz 4 gilt nicht auf den von der Stadt Thale ausgewiesenen Hundewiesen.
- (6) Hunde sind von Sport- und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (7) Andere Rechtsvorschriften über den Leinenzwang, insbesondere das Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) und das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA), bleiben unberührt.
- (8) Es ist verboten, im Stadtgebiet freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Das Füttern herrenloser Katzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist nur unter Beachtung und Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten erlaubt.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche offene Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Lagerfeuer auf dafür eingerichteten städtischen Plätzen sowie das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstü-

cken, für die Abs. 5 nicht zutrifft, sind bei der Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.

- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (5) Das Abbrennen zulässiger Brennstoffe in im Handel erhältlichen offenen Kaminen, Feuerkörben u.ä. Einrichtungen unterliegt nicht dem Verbot über das Anlegen und Unterhalten offener Feuer.
- (6) Die Genehmigungen nach Abs.1 und Abs.2 ersetzen nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 7 Springbrunnen und Wasserspiele

Es ist verboten, Springbrunnen und Wasserspiele zu verunreinigen.

§ 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.
- (3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

§ 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben für ihre bebauten Grundstücke vor Nutzungsbeginn bei der Stadt Thale den Antrag auf Vergabe einer Hausnummer zu stellen. Sie haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Thale festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit lesbar ist.



(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch sichtbar ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Thale unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 10 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen und Zelten,
2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
3. das Befahren, das Abstellen und das Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern,
4. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden können,
5. der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung.

§ 11 Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben

Die von der Stadt Thale auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.

§ 12 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

§ 13 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs.1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 3 Abs.2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über den Erdboden anbringt,
3. § 3 Abs.3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 3 Abs.4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstück befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 3 Abs.5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 4 ruhestörenden Lärm verursacht,
7. § 4 Abs.4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
8. § 4 Abs.5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
9. § 5 Abs.1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
10. § 5 Abs.2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
11. § 5 Abs.3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
12. § 5 Abs.3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
13. § 5 Abs.3 Satz 3 keine Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitführt,
14. § 5 Abs.4 aufgrund der körperlichen Konstitution nicht geeignet ist, den Hund sicher an der Leine zu halten,
15. § 5 Abs.6 Hunde nicht von Sport- und Kinderspielplätzen fernhält
16. § 5 Abs.8 im Stadtgebiet freilebende Tiere füttert,
17. § 6 Abs.1 Satz 2 Lager- oder Kleinstfeuer anlegt oder flämmt ohne eine Genehmigung der Stadtverwaltung erhalten zu haben,
18. § 6 Abs.2 Brauchtumsfeuer anlegt ohne eine Genehmigung der Stadtverwaltung erhalten zu haben,
19. § 6 Abs.4 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,

20. § 6 Abs.4 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
21. § 7 Springbrunnen oder Wasserspiele verunreinigt,
22. § 8 Abs.1 Eisflächen betritt,
23. § 8 Abs.2 Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
24. § 9 Abs.1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
25. § 9 Abs.2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
26. § 9 Abs.3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt oder nicht rot durchkreuzt,
27. § 9 Abs.4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
28. § 10 Nr. 1 in öffentlichen Anlagen nächtigt oder zeltet,
29. § 10 Nr. 2 in öffentlichen Anlagen Einrichtungen und Gegenstände an dafür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt,
30. § 10 Nr. 3 öffentliche Anlagen mit einem Fahrzeug oder Anhänger befährt, dort parkt oder das Fahrzeug oder Anhänger abstellt,
31. § 10 Nr. 4 in öffentlichen Anlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände benutzt, die Dritte gefährden können,
32. § 10 Nr. 5 in öffentlichen Anlagen Waren verkauft ohne die Erlaubnis der Stadtverwaltung zu besitzen,
33. § 11 Papierkörbe nicht zweckentsprechend benutzt,
34. § 12 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

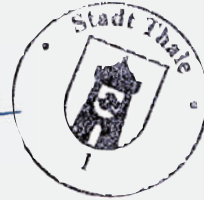
§ 15 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thale, den 09.11.2023

Heide Behrke

Zedschack
Bürgermeister



** Erläuterungen zum Lärmschutz

Mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BLSchV) dürfen durch die Kommunen Gefahrenabwehrverordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei der Verursachung von ruhestörendem Lärm hinsichtlich des Betriebes von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.), Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräten nicht mehr erlassen werden. Aufgrund der höherrangigen, spezialrechtlichen Regelungen in der o.g. Verordnung besteht kein Raum mehr für die Anwendung von allgemeinem Gefahrenabwehrrecht zum Lärmschutz beim Betrieb von Geräten und Maschinen. Diese dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

Die Verursachung von sonstigem unzulässigen Lärm wird ebenfalls in Bundes- und Landesgesetzen wie z.B. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage geregelt. Diese gesetzlichen Regelungen dürfen in Gefahrenabwehrverordnungen nicht wiederholt werden. Nach § 117 OwiG handelt derjenige ordnungswidrig, der ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

